§. 5. Dieweil auch wegen der Erbschafften, welche diejenigen, so sich in ihrer Jugend, oder sonsten, ausserhalb Landes begeben, allhier verlassen, bißhero vielmals Streit vorgefallen, wie lange die nächsten Anverwandten, welche ihres Todes halben keine Bescheinigung vorzulegen, mit der Succession uffzuhalten, bevorab da auch die Rechts-Lehrer bißhero ungleicher Meynung gewesen. So ordnen Wir, wann zu bescheinigen, daß zu der Zeit, da die nächsten Erben ab intestato, sein Vermögen ihnen folgen zu lassen, ansuchen, die abwesende Person das siebentzigste Jahr ihres Alters überschritten habe, daß uff solchem Fall dieselben weiter nicht aufgehalten, sondern die Verlassenschafft ohne Vorstand ihnen gefolget werden solle.

Caput VIII.

Vom Heergeräthe, was darzu gehöret, und wie solches verfället und ausgegeben wird.

§. 1.

Zum Heergeräthe gehöret des Mannes Pferd gesattelt und gezäumet, sein bestes Schwerdt, oder Degen, sein bester Harnisch, welchen er gehabt